

## **GBK III/12/06**

### **(Einzelfallprüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz)**

#### Eingebracht von:

Antragstellerin am 20. April 2006

#### Antragsgegner:

Fahrradgeschäft

#### Wegen:

Behaupteter Diskriminierung und Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (§§ 31 Abs. 1 Z 4, 34 Abs. 1 GIBG)

#### Verfahrensdauer:

11 Monate

#### **Antragsinhalt und Auszug aus den Befragungen im Verfahren:**

Im Antrag und bei ihrer Befragung brachte die von ZARA vertretene Antragstellerin, deutsche Staatsbürgerin indischer Herkunft vor, dass sie am 1. April 2006 im als „Zweiradcenter“ bezeichneten Geschäft des Antragsgegners für eine Radtour ein Fahrrad für sich und ihre Freundin ausleihen wollte. Beim Betreten waren drei andere Kunden anwesend und kurz darauf betrat der Antragsgegner das Geschäft. Nachdem einer der Kunden ihm mitteilte, dass die Antragstellerin „etwas wolle“, habe der Antragsgegner lediglich „die haben nichts von mir zu wollen, wenn sie etwas wollen, dann sollen sie zurück in ihre Heimat gehen“ geantwortet und hätte dann ergänzt, dass er bekennender Rassist sei. Die Antragstellerin habe darauf erwidert, dass sie aus Deutschland käme, worauf der Antragsgegner erwiderte, er sehe ja, woher sie käme, er sehe ja ihre Hautfarbe. Nach einer verbalen Auseinandersetzung wurden die Antragstellerin und ihre Freundin des Geschäftslokals verwiesen. Die Antragstellerin war somit nicht einmal in der Lage, ihren Kundenwunsch zu deponieren.

Einer der anderen Kunden verließ daraufhin ebenfalls das Geschäft und sprach mit der Antragstellerin vor dem Geschäft. Ihm sei als mehrjähriger Geschäftskunde die rassistische Einstellung des Antragsgegners unbekannt gewesen, auf Grund dieses Vorfalles, der ihn sehr erschüttere, werde er zukünftig nicht mehr beim Antragsgegner einkaufen. Nach dem Vorfall habe die Antragstellerin im Internet bei

einem Link des Tourismusverbandes gesehen, dass das Geschäft des Antragsgegners als Radverleih gelistet sei. Den Vorfall selbst habe sie auch dem dortigen Bürgermeister gemeldet, der sich bei ihr dafür entschuldigte. Durch den Vorfall im Geschäft des Antragsgegners fühle sie sich in ethnischer Weise diskriminiert und belästigt, weshalb sie sich nunmehr an die GBK wende.

In der schriftlichen Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Antragsgegners und bei seiner mündlichen Befragung führte der Antragsgegner an, dass beim Vorfall im Geschäft ca. vier bis fünf Kunden anwesend waren. Die Antragstellerin wäre ins Geschäft gekommen und hätte „hysterisch“ hervorgerufen, dass sie sich Fahrräder leihen wollen. Daraufhin habe er mitgeteilt, dass er keinen Verleih betreibe, dies habe er mehrmals wiederholt. Nachdem die Antragstellerin unhöflich war und von hinten nach vorne „gepfaucht“ habe, hätte er sie zum Verlassen des Geschäfts aufgefordert und mitgeteilt, dass sie am Bahnhof Fahrräder ausleihen könne. Rassistische Äußerungen habe er nicht getätigt, die Antragstellerin sei seiner Meinung nach einfach „frustriert“ gewesen, da ihr Kundenwunsch nicht erfüllt wurde. Den Kundenwunsch konnte er gar nicht erfüllen, da er ja keinen Fahrradverleih betreibe. Vielmehr führe er ein Zweiradgeschäft für Mopeds und Fahrräder, in dem er diese Fahrzeuge verkauft und nicht verleiht. Zu diesem Zweck habe er auch immer 10 bis 15 Fahrräder vor dem Geschäft zum Verkauf stehen. Da er somit die Dienstleistung des „Radverleihs“ gar nicht anbiete, konnte er die Antragstellerin in diesem Bereich gar nicht diskriminieren.

Seiner Meinung hatte es auch ja kein Streitgespräch gegeben, Äußerungen, wonach die Antragstellerin zurück in die Heimat gehen solle, habe er nicht getätigt. Er wisse auch nicht, warum sein Geschäft im Internet als Fahrradverleih angeführt werde, er selbst habe diese Information nicht ins Netz gestellt oder dies veranlasst.

Manchmal seien Personen von der Gemeinde zwecks Ausleihen eines Fahrrades zu ihm geschickt worden, wobei er manchmal ein oder zwei Stück Fahrräder gratis herberge. Dies komme bei Personen vor, die bei ihm bereits einmal ein Fahrrad gekauft hätten.

Zu den am 12.6. 2006 telefonisch durchgeführten Erhebungen der GAW führte er aus, dass er dieses Telefonat nicht geführt habe, manchmal helfe ihm auch ein Pensionist namens „Pepi“ aus, es wäre daher nicht auszuschließen, dass dieser an besagtem Tag im Geschäft war.

Befragt, ob es in dieser Sache Kontakt mit dem Bürgermeister des Ortes gab, führte er aus, dass er diesbezüglich mit dem pensionierten Hauptschuldirektor Kontakt hatte, der mit ihm den Vorfall besprach. Ob dies vom Bürgermeister ausging, wisse er nicht.

Der pensionierte Hauptschuldirektor führte zum Vorfall aus, dass in dieser Sache ein Kontakt mit dem Antragsgegner erfolgte, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Bürgermeister des Ortes. Vielmehr habe er von diesem Vorfall von seinem Schwiegersohn erfahren, der damals im Geschäft war und anschließend empört das Geschäft verließ. Sein Schwiegersohn habe ihn darüber berichtet, wie unhöflich und unmotiviert sich der Antragsgegner den beiden Frauen gegenüber verhalten und sie sehr bald des Geschäfts verwiesen habe. Da der Schwiegersohn über den Vorfall so erbost war und er den Antragsgegner seit langem kenne, habe er ihn dann dazu angerufen und zur Rede gestellt. In dem zehnminütigen Telefonat habe der Antragsgegner sich so verteidigt, dass vielmehr die Frauen ihn beschimpft hätten und er ja gar keinen Fahrradverleih betreibe, außerdem sei es Wochenende gewesen und er hätte schon zusperren wollen. Von rassistischen Äußerungen habe sein Schwiegersohn nichts erwähnt.

Ein beim Vorfall anwesender Kunde berichtete, dass er den Antragsgegner geschäftsbedingt seit ca. zwei Jahren kenne. Im Wesentlichen bestätigte er die Angaben des Antragsgegners. Er war der Meinung, dass dieser über das vermeintliche Vordrängen der beiden Frauen verärgert sei, der Antragsgegner sei eben ein nervöser Mensch. In der Folge sei es zu Beschimpfungen zwischen den Konfliktparteien gekommen und er könne nicht ausschließen, dass der Antragsgegner der Antragstellerin gegenüber eine Bemerkung gemacht hätte, sie solle dorthin zurück gehen, wo sie herkomme. Ein Gehilfe im Geschäft des Antragsgegners sei ihm während seiner Anwesenheiten noch nicht aufgefallen.

Ein zweiter beim Vorfall anwesender Kunde erzählte zum Vorfall, dass die Antragstellerin mit ihrer Freundin ein Fahrrad ausleihen wollte und der Antragsgegner erklärte, keinen Fahrradverleih zu führen und sie auf den Radverleih am Bahnhof verwies. Nachdem die beiden Frauen jedoch auf Grund einer Anzeige im Internet auf dem Verleih bestanden, sei es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, bei der der Antragsgegner die beiden des Geschäftslokals verwies. Rassistische Äußerungen seien dabei seitens des Antragsgegners aber nicht gefallen.

Der dritte beim Vorfall anwesende Kunde beschrieb den Antragsgegner als komischen, aber grundsätzlich sympathischen „Kauz“, zu dem er bis zum besagten Vorfall gerne einkaufen gegangen war. Die Antragstellerin und ihre Freundin seien hereingekommen und hätten in normalem Ton angefragt, ob sie Fahrräder ausleihen könnten, da der Radverleih am Bahnhof geschlossen sei. Der Antragsgegner wäre dann vom Geschäft hinten hervorgekommen und hätte sinngemäß gesagt, sie mögen doch dorthin zurückgehen, wo sie herkommen. Diese plötzliche unfreundliche Aussage hätte ihn sehr erstaunt, da es völlig unerwartet war. Die Antragstellerin hätte fast keine Gelegenheit gehabt, ihre Wünsche zu äußern und war auch sehr perplex, worauf sie dann mit ihrer Freundin das Geschäft verlassen hätte. In dieses Gespräch habe sich auch kein anderer Kunde eingemischt, es war ein kurzer Verlauf. Auch er habe unmittelbar danach das Geschäft verlassen und draußen den beiden versichert, dass nicht alle so denken. Der Antragsgegner ist dann nochmals herausgekommen und habe die Werkstatttür geschlossen. Die Antragstellerin, die sich zwischenzeitlich offensichtlich gefangen hatte, hätte bei dieser Gelegenheit dem Antragsgegner ein Schimpfwort zugerufen – er erwiderte, sie solle ihn nicht beschimpfen, er hätte sie auch nicht beschimpft. Als er dann die Werkstatttüre schloss, sei der Vorfall beendet gewesen.

Auf Befragen, ob im Rahmen dieses Dialoges das Wort „Rassismus“ oder „Rassist“ gefallen wäre, vermeinte die Auskunftsperson, dass er dies nicht glaube, jedenfalls sei nichts in dieser Richtung im Geschäft gefallen.

Der ganze Vorfall sei für ihn völlig unerwartet gekommen und das Ganze hätte ihn sehr erschüttert. Er habe in dieser Situation den Eindruck gehabt, dass der Antragsgegner die Antragstellerin auf Grund ihrer Hautfarbe nicht bedienen wollte.

Auf Grund dieses Vorfalles habe er sich dann überlegt, dort nicht mehr einzukaufen.

Die Fachexpertin, Dr. Verena Krausnecker, Sozialwissenschaftlerin und Lektorin an der Universität Wien führte zusammengefasst und bezogen auf den gegenständlichen Fall aus, dass es in Österreich keine lange Geschichte der Dokumentation von Rassismus gebe, dass sich als Haupttendenz aber die Markierung von sichtbaren Minderheiten herausgestellt hätte. Männer afrikanischer Herkunft wären in allen dokumentierten Fällen die Hauptzielgruppe und jene Gruppe, gegen die am massivsten vorgegangen werde. Bezogen auf den antragsgegenständlichen Fall führte sie aus, dass die Selbstbezeichnung „Rassist“

signifikant wäre, ein Thema, das in anderen Fällen eher umgangen werde, wenn eine Dienstleistung verweigert werde. Sie ergänzte, dass von Rassismus betroffene Personen über die Jahre psychische Folgen und Stressfolgen aufweisen. Aus ihrer Beobachtung fangen Betroffenen erst an sich dagegen zu wehren, wenn ein bestimmtes Maß an Rassismus überschritten oder wichtige Lebensbereiche, wie etwa Wohnen oder Arbeit vom diskriminierenden Verhalten betroffen sind. Dass die Betroffenen als Folge der Diskriminierungen aus Überempfindlichkeit besondere Sensoren bezüglich der Wahrnehmung von Diskriminierung entwickeln würden, habe sie vielmehr nicht wahrgenommen.

Seitens der GBK wurde versucht zu klären, wer die Information, wonach das Geschäft des Antragstellers auch als Fahrradverleih betrieben wird, ins Internet stellte. Dies konnte jedoch nicht geklärt werden, da der dafür zuständige Tourismusverband dazu keine klaren Angaben machen konnte.

#### **Auszug aus der Entscheidung des Senates III der GBK:**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hatte sich mit völlig unterschiedlichen Sichtweisen zu beschäftigen.

Der Senat III hatte als Fall einer unmittelbaren Diskriminierung zu prüfen, ob sich der gegenständliche Vorfall im Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes bewegt, da der Antragsgegner vorbrachte, mangels Anbietens der Dienstleistung „Fahrradverleih“ in diesem Bereich auch nicht diskriminieren könne.

Sollte der Anwendungsbereich des GIBG vom Senat III bejaht werden, war dann zu prüfen, ob diese Leistungsverweigerung, die in einem Rauswurf der Antragstellerin aus dem Geschäftslokal des Antragsgegners resultierte, ethnisch motiviert war, somit auf Grund ihrer Hautfarbe erfolgte oder ob die Leistungsverweigerung des Antragsgegners aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihm der Beweis darüber im Verfahren gelungen war.

Weiters war der Belästigungstatbestand des § 34 GIBG auf Grund der im Raum stehenden rassistischen Äußerungen (sinngemäß: „Geh, woher du gekommen bist“) des Antragsgegners zu prüfen.

Die Frage, ob der vorliegende Fall im Anwendungsbereich des GIBG liegt, wurde vom Senat III bejaht. Gegenständlich handelte es sich um eine vom § 30 GIBG umfasste Anbahnung eines Rechtsgeschäfts. Da der Antragsgegner selbst mitteilte, hin und wieder – kostenlos – auf Nachfrage Räder zu verleihen und auch die Erhebungen der GAW dieses Ergebnis zeigten, war davon auszugehen, dass der Antragsgegner zumindest zeitweise diese Dienstleistung anbot.

Auch war für die Antragstellerin durch die Umstände, dass das Geschäft als „Zweiradcenter“ bezeichnet war, davor mehrere Fahrräder aufgestellt waren und letztlich das Geschäft auch im Internet auf einem Link des Tourismusverbandes als Radverleih angeführt wurde, nicht von vornherein auszuschließen, dass der Antragsgegner keinen Radverleih betrieb und wurde daher das Anfragen dazu vom Senat III als Anbahnung eines diesbezüglichen Rechtsgeschäftes gewertet. Im Sinne des Zivilrechts war eine Anbahnung bereits dadurch gegeben, dass eine Person Dienstleistungen – welcher Art auch immer – anbot und eine andere Person Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollte.

Das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines späteren Vertrages änderte nichts an der vorvertraglichen Situation, was laut Zivilrecht als „Anbahnung“ zu verstehen war. Für den Senat III war auch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber im Gleichbehandlungsgesetz das Wort „Anbahnung“ in einem anderen Zusammenhang verwenden wollte.

Für den Senat III wurde auch die Frage einer Diskriminierung auf Grund ihrer Hautfarbe bejaht. Diese Ansicht begründete sich vor allem auf die nachvollziehbare und glaubwürdige Aussage der Antragstellerin und des Kunden, der nach dem Vorfall empört das Geschäft verließ. Nach diesen Angaben war es glaubwürdig, dass der Antragsgegner die Antragstellerin und ihre Freundin nach kürzester Zeit des Geschäfts verwies, mit der sinngemäßen Formulierung „Geht dorthin, wo ihr hergekommen seid“. Diese Vorgangsweise und diese Formulierung ließen eine von ethnischen Vorurteilen motivierte Haltung und Handlungsweise des Antragsgegners zumindest nicht ausschließen. Dem Antragsgegner war es im Verfahren auf Grund teils widersprüchlicher und ausweichender Angaben in seiner Befragung letztendlich auch nicht gelungen, dem Senat III im Sinne des GIBG nachzuweisen, dass andere Gründe für sein rüdes und unhöfliches Vorgehen als eine von ethnischen Vorurteilen motivierte Grundeinstellung für seine Handlungsweise vorlagen.

Hinsichtlich der Belästigung sah es der Senat III auf Grund der Verfahrensergebnisse als erwiesen an, dass im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Anbahnung eines Rechtsgeschäfts vom Antragsgegner der Antragstellerin gegenüber einerseits eine sinngemäße Äußerung „Geht dorthin, wo ihr hergekommen seid“ gefallen war und andererseits, dass der Rausschmiss aus dem Geschäft per se schon den Belästigungstatbestand des § 34 GIBG erfüllte.

Beleidigend im Sinne dieser Gesetzesstelle konnten ja nicht nur Worte, sondern vielmehr auch Taten sein. Dass diese Vorgangsweise auch von der Antragstellerin als unangebracht und entwürdigend empfunden wurde, konnte sie dem Senat III gut vermitteln. Welch feindseliges und beleidigendes Umfeld für die Antragstellerin in dieser Situation geschaffen wurde, wurde dem Senat III nachvollziehbar und eingehend durch die Aussage des Kunden vermittelt, der anschließend das Geschäft verließ.

Für den Senat III waren daher die Tatbestandsmerkmale des § 34 GIBG erfüllt und es war daher von einer eine Diskriminierung darstellende Belästigung auszugehen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass im Umstand, dass der Antragsgegner die Antragstellerin nicht nur in seinem Geschäftslokal nicht bediente, sondern sie auch des Lokals verwies und ihr gegenüber die sinngemäße Formulierung „Geht dorthin, wo ihr hergekommen seid“ verwendete, eine unmittelbare Diskriminierung und Belästigung der Antragstellerin aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit vorlag.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlug dem Antragsgegner vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren, in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung seiner Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln und sich mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft zur Beratung in Verbindung zu setzen.